

Ev.-luth. Kirchenkreis Hittfeld

Finanzsatzung nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 28. Oktober 2009

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hittfeld berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus. Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Rücklagen jeweils zumindest mit 25 % der erwarteten Einnahmebeträge dotiert sind.

(3) Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus den Leistungen Dritter, Verwaltungskostenumlagen, dem Zuweisungsplanwert und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass mit den verbleibenden Mitteln der unabwiesbare Mindestbedarf des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden gedeckt werden kann und weitere Mittel für Sach- und Bauaufwand zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

(4) Für den Diakonieverband, die Kindertagesstätten und Friedhöfe wird die Finanzplanung gesondert erarbeitet.

(5) Für folgende Aufgabenbereiche des Kirchenkreises wird eine Zweckbindung von Mitteln im Sinne einer Budgetierung festgelegt:

- Beratungsstellen und Geschäftsführung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Kirchenkreise Hittfeld und Winsen (Diakonieverband)
- Kirchenkreisamt (Hittfeld, Winsen) (Haushaltsabschnitt 7600.00)

Einnahmen und Ausgaben für diese Bereiche werden zweckgebunden behandelt, Überschüsse werden zweckgebundenen Rücklagen für diese Bereiche zugeführt, Fehlbeträge aus Rücklagen ausgeglichen. Die Budgetverantwortlichen werden vom Kirchenkreisvorstand / Diakonievorstand bestimmt.

Im Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe der Budgets für ein Haushaltsjahr kann der Kirchenkreisvorstand / Diakonievorstand Zielvereinbarungen mit den Verantwortlichen der budgetierten Bereiche abschließen und definieren, welche Aufgaben im Haushaltsjahr mit Hilfe der Budgets zu erfüllen sind. Durch ein angemessenes Controlling ist die Einhaltung der Vorgaben der Zielvereinbarung zu überprüfen. Der Kirchenkreisvorstand / Diakonievorstand erarbeitet hierfür ein Berichtswesen.

Der Kirchenkreistag kann für besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises im Haushaltsbeschluss Zweckbindungen festlegen.

(6) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2

Einnahmen im Kirchenkreis

Abschnitt 1:

Einnahmen der Kirchengemeinden

§ 2

Einnahmen der Dotation Pfarre

Die Einnahmen der Dotation Pfarre werden im Kirchenkreis nach den Verwaltungsvorschriften über die Verwendung der laufenden Erträge der Dotation Pfarre (Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung behandelt.

§ 3

Anrechnung von Einnahmen

(1) Einnahmen aus Gebühren verbleiben vollständig bei den Kirchengemeinden.

(2) Einnahmen aus Kapitalvermögen der Dotation Kirche sind zu 75 vom Hundert, vermindert um 300 Euro und abgerundet auf volle Euro-Beträge an den Kirchenkreis abzuführen.

(3) Sonstige laufende Einnahmen aus Vermögen der Dotation Kirche, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind grundsätzlich zu 90 vom Hundert, abgerundet auf volle Euro-Beträge, an den Kirchenkreis abzuführen.

Von Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, sind 90 vom Hundert des Betrages, abgerundet auf volle Euro-Beträge, an den Kirchenkreis abzuführen, der nach Absetzung der Aufwendungen verbleibt.

Einnahmen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, sind, nach Absetzung der Aufwendungen, einer objekt- und zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass der die Mindestrücklage übersteigende Betrag für freie Zwecke der Kirchengemeinde verwendet werden kann. Die Angemessenheit der Mindestrücklage ist durch einen Baufachmann (Ingenieur/-in / Architekt/-in) nachzuweisen.

Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht an den Kirchenkreis abzuführen sind. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht abzuführende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(4) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass von der Abführung an den Kirchenkreis ganz oder teilweise ausgenommen werden

- a) die Einnahmen aus Ablösungen von Lasten oder aus Ablösungskapitalien sowie
- b) die Zinseinnahmen aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös freigegeben wird,

(5) Für die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen des Kirchenvermögens und des Pfarrvermögens gelten die landeskirchlichen Regelungen in den „Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes“ in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Nicht abzuführen an den Kirchenkreis sind Einnahmen aus

1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist,
2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht,
3. dem Betrieb von Kindergärten und Kindertagesstätten,
4. Betrieb und Unterhaltung von kirchlichen Friedhöfen,
5. Sonstigen selbständigen kirchlichen Einrichtungen.

(7) Ergibt die Summe der nach den Absätzen 1 bis 5 anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100 Euro nicht übersteigt, kann auf eine Abführung an den Kirchenkreis verzichtet werden.

§ 4

Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

Die Rücklagen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden auf der Grundlage der landeskirchlichen Bestimmungen verwaltet. Das Kirchenamt verwaltet die Mittel nach der Satzung über die Verwaltung des Kapitalfonds der Kirchenkreise Hittfeld und Winsen (Luhe) in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 2:
Einnahmen des Kirchenkreises

§ 5

Finanzierung des Kirchenamtes

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des zuständigen Kirchenamtes.

(2) Die Ausgaben sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.

(3) Die VKU sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen,
3. Verwaltung von Friedhöfen,
4. Fundraising,
5. Vermietungen,
6. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft.
7. Dienstleistungen für sonstige fremdfinanzierte Bereiche

(4) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20 % zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

(5) Kann die VKU nach Absatz 4 aufgrund fehlender Aufzeichnungen nicht errechnet werden, sind Bemessungsgrundlage für die VKU jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder –unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden, aufgerundet auf volle 500,- Euro. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
3. außerordentliche Einnahmen
4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
5. Überschüsse aus Vorjahren.

(6) Die VKU nach Absatz 5 werden in den einzelnen Aufgabenbereichen pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:

1. je Kindertagesstätte 6,0 %
2. je Friedhof 4,0 %
3. je Diakonische Einrichtung 4,0 %
4. Pachthebegebühr: 5,0 %
5. Mieteinnahmen: 5,0 %
6. Sonstige Dienstleistungen: werden nach Aufwand verrechnet

§ 6

Sonstige Einnahmen des Kirchenkreises

Die dem Kirchenkreis für die vom Kirchenamt verwalteten Gesamtmittel zufließenden Zins-einnahmen, abzüglich etwaiger Kosten, werden einer Sonderrücklage des Kirchenkreises zugeführt. Die Verwendung wird durch den Haushaltsbeschluss des Kirchenkreistages festgelegt.

Teil 3

Ausgaben im Kirchenkreis

Abschnitt 1

Personalaufwand

§ 7

Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 8

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

(1) Stellenplanung und Personalausgaben richten sich nach dem jeweils gültigen Finanz- und Stellenplan, der nach Maßgabe von § 22 FAG und § 14 FAVO aufgestellt wurde.

(2) Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stellenrahmenplans zu treffen.

Insbesondere kann der Kirchenkreisvorstand nach § 24 Abs. 2 FAG zur Umsetzung der Finanzplanung folgende Anordnungen treffen:

- Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen (im Benehmen mit dem Landeskirchenamt) und für Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

- Reduzierung oder Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
- Errichtung oder Ausweitung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Errichtung oder Ausweitung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
- Nebenbestimmungen nach dem kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen.

(3) Stellenplanung und Personalausgaben für fremdfinanzierte Bereiche richten sich nach den Stellenplänen für diese Bereiche. Die Verantwortung für fremdfinanzierte Bereiche obliegt den für die Bereiche als verantwortlich bestimmten Stellen. Eine Beteiligung des Kirchenamtes vor Beginn von Projekten, bei Änderung von Projekten oder personellen Veränderungen ist erforderlich.

Abschnitt 2

Zuweisungen

§ 9

Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis Grundzuweisungen nach den Richtlinien für Bau-, Sach- und Personalkosten, und zwar für

1. Personalausgaben,

- 1.1 Pfarrstellen in den Kirchengemeinden finanziert der Kirchenkreis durch Verrechnung mit der Gesamtzuweisung.
- 1.2 Der Kirchenkreis berücksichtigt die Ausgaben der Kirchengemeinden für folgende Stellen, die nach den Vorgaben des Stellenrahmenplans des Kirchenkreises besetzt sind:
 - Stellen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Studienabschluss B
 - Stellen für Diakone und Diakoninnen
- 1.3 In besonderen Fällen, insbesondere bei Altersteilzeit- und Vorruhestandsregelungen, bei Pfarrstellenvakanzen, Abfindungen sowie außerplanmäßigem Personalbedarf können durch den Kirchenkreisvorstand weitere Personalausgaben der Kirchengemeinden bewilligt werden. Zur Finanzierung der Mehrkosten, die durch die Gewährung von Altersteilzeit entstehen, hat der Kirchenkreis eine angemessene Rücklage zu bilden.
- 1.4 Die Personalausgaben der übrigen Mitarbeiterstellen in den Kirchengemeinden werden nach festgelegten Kriterien berücksichtigt (Celler Modell, KKT-Beschlüsse). Vorgesehene prozentuale Kürzungen werden in Bezug auf die im Stellenplan genannten Durchschnittskostenbeträge gerechnet.
- 1.5 Das an die Zusatzversorgungskasse zu entrichtende Sanierungsgeld für Mitarbeiterstellen und die für die Umstellung des Tarifvertrages erforderlichen Mehrkosten werden zentral auf der Kirchenkreisebene getragen.
- 1.6 Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, Wiederbesetzungssperren für alle Stellen in Kirchengemeinden und auf Kirchenkreisebene zu verhängen um sicherzustellen, dass nur solche Stellen wiederbesetzt werden, deren Finanzierung längerfristig gesichert ist. Die Finanzierbarkeit der Stellen ist dem Kirchenkreisvorstand durch Vorlage eines Finanzierungskonzeptes nachzuweisen. Der Kirchenkreisvorstand kann die Genehmigungsbefugnis auf das Kirchenamt übertragen.

2. Sachaufwand der allgemeinen kirchlichen Arbeit, nach den Richtlinien gemäß Haushaltsbeschluss.

3. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden und Räumen für die allgemeine kirchliche Arbeit, nach den Richtlinien gemäß Haushaltsbeschluss.
4. Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen sind gesondert aus dem dafür vom Kirchenkreis verwalteten Fonds zu finanzieren.

5. Kindergärten und Kindertagesstätten

Der Kirchenkreis stellt den Kirchengemeinden, die Träger einer Kindertagesstätte sind, zur anteiligen Mitfinanzierung Grundbeträge je Gruppe zur Verfügung. Der Grundbetrag soll mindestens zwei Drittel der Summe der Pauschalbeträge betragen, die nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung der Landeskirche für Kindertagesstätten berücksichtigt sind. Die Mittel des verbleibenden Drittels der Kindergartenpauschalen (sogenanntes „freies Drittel“) sind zweckgebunden für die Kindertagesstättenarbeit zu verwenden.

Einzelheiten regelt der Kirchenkreisvorstand in einer Prioritätenliste (Anlage).

Soweit die Mittel, die in der Gesamtzuweisung der Landeskirche für Kindertagesstätten berücksichtigt sind, nicht für laufende Finanzierung der Kindertagesstätten herangezogen werden, sind sie einer zweckgebundenen Sonderrücklage zuzuführen.

§ 10

Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

(1) Über die Grundzuweisung hinaus können die Kirchengemeinden auf Antrag vom Kirchenkreisvorstand im Rahmen des Haushalts des Kirchenkreises Ergänzungszuweisungen erhalten, die sie in den Stand setzen, ihre Aufgaben den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen den Bedarf für

1. Sachaufwand der allgemeinen kirchlichen Arbeit, soweit er nicht nach § 9 Nummer 2 berücksichtigt wird, und Bewirtschaftung von Gebäuden und Räumen, soweit er nicht nach § 9 Nummer 3 berücksichtigt wird. Diese kann der Kirchenkreisvorstand in Ausnahmefällen auf Antrag der Kirchengemeinde bewilligen.
2. Baumaßnahmen der für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlichen Gebäude sowie der Gebäude, die aus Gründen des Denkmalschutzes zwingend erhalten werden müssen und deren Erhaltung nicht durch Einnahmen oder Zuschüsse gedeckt werden kann gemäß Haushaltsbeschluss. Bei Baumaßnahmen mit einem veranschlagten Gesamtkostenvolumen ab 100.000,- EUR (inkl. Umsatzsteuer) ist ein begleitendes Baukostencontrolling gemäß der Vorgaben für Baumaßnahmen und Gebäudemanagement im Kirchenkreis Bedingung für die Zusage von Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises.

(2) Ergänzungszuweisungen, die nicht unter Absatz (1) fallen, bedürfen eines eigenen Haushaltsbeschlusses des Kirchenkreises

(3) Für Maßnahmen an Gebäuden kostendeckender Einrichtungen (z. B. Friedhöfe, Kindergärten) und für Gebäude, die zur Erzielung von Erträgen bestimmt sind, dürfen Ergänzungszuweisungen nicht gewährt werden.

Abschnitt 3
Gebäudemanagement

§ 11

Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

(1) Dem Gebäudemanagement kommt in Anbetracht des Gebäudebestandes im Kirchenkreis und der finanziellen Perspektiven eine besondere Bedeutung zu. Die Kosten für die im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude sind zu reduzieren und die Einnahmen aus den nicht für unmittelbare kirchliche Zwecke benötigten Gebäuden sind zu erhöhen. Die Zahl der Gebäude und die für kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß zu reduzieren. Kirchengemeinden als Eigentümer von Gebäuden sind in der Pflicht, ihren Gebäudebestand schnellstmöglich zu überprüfen und notwendige Maßnahmen umgehend zu ergreifen.

(2) Der Kirchenkreis sorgt für Aufbau und Fortschreibung eines effizienten Gebäudemanagements, insbesondere ein Flächen- und Energiemanagement, und stellt hierfür entsprechende Mittel bereit. Die Ergebnisse des Gebäudemanagements fließen in die Entscheidungen über Bauzuweisungen ein. Der Kirchenkreis unterstützt die Umsetzung dieser Ziele durch das Kirchenamt.

(3) Die den Kirchengemeinden als Grundzuweisungen für Bauunterhaltung zugewiesenen Mittel und sonstige für Baumaßnahmen bestimmte Mittel Dritter sind zweckgebunden für Baumaßnahmen zu verwenden und bei Nichtinanspruchnahme einer zweckgebundenen Baurücklage der Kirchengemeinde zuzuführen.

Abschnitt 4
Schlussbestimmungen

§ 12

Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt Hittfeld zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 13

Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Richtlinien des Ev.-luth. Kirchenkreises Hittfeld

zur Verwendung der Einnahmen aus der Dotation Pfarre

vom 28.10.2009

§ 1

Stellenaufkommen

(1) Die laufenden Erträge der Dotation Pfarre bilden das Stellenaufkommen. Dazu gehören insbesondere die Einnahmen aus Geldvermögensanlagen und Beteiligungen, Grundvermögen und Rechten, Patronats- und anderen Leistungen Dritter (z.B. Zinsen, Pachten, Mieten, Erbbauzinsen, Nutzungsentschädigungen, Holzerlöse, Gefälle, Pfarrabgaben, Renten, Zuschüsse der Klosterkammer) sowie außerordentliche Erträge aus Forsten, die durch Kahlschläge, Naturereignisse, staatliche oder kommunale Anordnungen oder aus anderem Anlass entstehen.

(2) Zum Stellenaufkommen gehören auch Erträge aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken sowie landwirtschaftlichen Betrieben, die nach Absetzung der notwendigen Aufwendungen zuzüglich angemessener Beträge zur Bildung von Rücklagen verbleiben. Die Absetzung von Aufwendungen für die Baupflege und die Bildung von Rücklagen bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z.B. Kiesabbau, Windkraft- und Mobilfunkanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre dem Stellenaufkommen nicht zugeführt werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der dem Stellenaufkommen je Jahr jeweils nicht zuzuführende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

§ 2

Abzugsfähige Ausgaben

(1) Aus dem Stellenaufkommen dürfen im Rahmen des Absatzes 2 nur die auf dem Stellenvermögen ruhenden Abgaben und Lasten, die zur Erhaltung und Verwaltung des Stellenvermögens notwendigen Aufwendungen (abzugsfähige Ausgaben) bestritten werden, soweit nicht Dritte vertraglich oder gesetzlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind.

(2) Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere:

1. Kosten der Rechnungsführung und Pachtverwaltung, soweit solche Gebühren aufgrund besonderer Regelungen erhoben werden, sowie Depotkosten;
2. Vermessungskosten sowie Kosten für Kataster- und Grundbuchunterlagen;
3. Grundsteuer, soweit Grundsteuerfreiheit aufgrund der Steuergesetze nicht in Anspruch genommen werden kann, Beiträge zu den Landwirtschaftskammern sowie Waldbrandversicherungsprämien;
4. Beiträge zu den Berufs- und Forstgenossenschaften, Wasser-, Boden- und ähnlichen Zweckverbänden und aus Anlass der Flurbereinigung;
5. Kosten für Pflege, Erhalt, Verkehrssicherung und Versicherung von unbebauten Grundstücken;

6. Deich- und Siellasten, Kosten der Grabenreinigung und Wegeausbesserung sowie Lasten für Schöpfwerke und ähnliches;
7. Wege-, Straßen- und Brückenkosten sowie Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (bei Anschluss- und Benutzungszwang) auf Grund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge und Kostenerstattungsansprüche) für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtungen;
8. Werbungskosten bei Forstarbeiten (Holzeinschlag, Wiederaufforstung und sonstige Instandhaltungsarbeiten);
9. Kosten von Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Bodenverbesserung (Meliorationen) und für Erstaufforstung;
10. Anwalts- und Prozesskosten anlässlich einer vom Landeskirchenamt genehmigten oder der Genehmigung nicht bedürftigen Rechtsverfolgung;
11. Sonstige Kosten, die im Einzelfall vom Kirchenkreisvorstand als abzugsfähig anerkannt sind.

Für Maßnahmen nach den Nummern 2, 7, 8 und 9, deren Kosten den Betrag von 2.000 Euro im Einzelfall voraussichtlich übersteigen werden, ist vor Veranlassung der Maßnahme die Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes zum Abzug vom Stellenaufkommen einzuholen. Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten nach Nr. 7 sind je Einzelfall unter Angabe des Datums des Bescheides, der Stelle, die den Bescheid erlassen hat, der Art der Veranlagung und der Bezeichnung des veranlagten Grundstückes zu erläutern.

(3) Nicht zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Kosten für die Dienstwohnung (einschließlich Zubehör) der Pastoren (Bau-, Instandhaltungs-, Einrichtungs- und Bewirtschaftungskosten, Mietzinsen) sowie sonstige Aufwendungen, für die die Kirchengemeinden Anspruch auf Gewährung von Zuweisungen nach anderen Bestimmungen haben.

§ 3

Nettostellenaufkommen, Zuschussgewährung

(1) Das um die abzugsfähigen Ausgaben verminderte Stellenaufkommen bildet das Nettostellenaufkommen. Das Nettostellenaufkommen jeder Kirchengemeinde ist jährlich an den Kirchenkreis abzuführen.

(2) Können die abzugsfähigen Ausgaben nicht aus dem Stellenaufkommen gedeckt werden, so erhält die Kirchengemeinde den entsprechenden Zuschuss vom Kirchenkreis.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.